





**Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungs- und Grünordnungsplanes  
„Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“**

**Begründung  
gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch**

---

**1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete  
Planungen und Vorgaben**

**1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2021 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, jetzt 200 m) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach der Länderöffnungsklausel in Bayern sind über das EEG auch in beschränktem Umfang auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten bei Ausschreibungen zugelassen.

**1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern**

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.“

Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. ....“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

### **1.3 Regionalplan Region 13 Landshut**

Die Gemeinde Moosthenning liegt im Landkreis Dingolfing-Landau nördlich der Stadt Dingolfing. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 13 Landshut und dem Mittelbereich von Dingolfing.

Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. Trenngrün oder landschaftliche Vorbehaltsgebiete usw.

### **1.4 Kommunale Bauleitplanung**

Die Gemeinde Moosthenning verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 04. Februar 1987 rechtswirksam geworden ist. Dieser wird parallel durch Deckblatt 54 geändert.

Der Antragsteller Bernhard Haslbeck plant, südlich der BAB A92 nahe der Gemeindegrenze von Moosthenning (zur Stadt Dingolfing) nahe der Autobahnabfahrt Dingolfing Mitte auf Flurnummern 953,954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal einen Solarpark inkl. rahmender Grünflächen zu errichten.

Der Gemeinderat befasste sich am 14.09.2021 in seiner Sitzung mit der Thematik und beschloss, dass hierzu der Flächennutzungsplan durch Deckblatt geändert wird.

Dort wird das Gebiet als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“- kurz SO Solar im Plan - ausgewiesen. Im Parallelverfahren wird dazu der Bebauungs- und Grünordnungsplan vorhabenbezogen aufgestellt werden.

Die Gemeinde Moosthenning unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand 2021) gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen in der „vorbelasteten Zone entlang der Bundesautobahn A92“. Der hier beplante Bereich ist entsprechend der Vorbeurteilung im Gemeinderat und der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing- Landau bzw. den seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen gut für die Entwicklung geeignet und soll nun eingeplant werden, zumal auch ein konkreter Antrag vorliegt. Um der grundsätzlichen Einstufung und auch den Aspekten der Eingriffsminimierung/ des Ausgleichs ausreichend Rechnung zu tragen, wurden dazu weitere Vorabstimmungen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Um eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54. Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch keine weiteren Entwicklungen im Gemeindegebiet

und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3) bzw. trägt diesen Rechnung.

## **2 Lage und Bestandssituation**

### **2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf Flurnummer 953, 954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal für den Solarpark und eine Teilfläche von Flurnr. 952, die der Erschließung/ Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (öffentlicher Feld- und Waldweg Flurnr. dient. Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Moosthenning südlich der A 92 nahe der Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte und umfasst das Sondergebiet und auch die zugehörigen rahmenden Grünflächen bzw. den Bereich mit dem neu geregelten Geh- und Fahrrecht (Grunddienstbarkeit v. 05.05.2022 UVNR. 0813 M /2022).

Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der südliche Rand wurde und wird als Fahrt (Kiesweg) genutzt. An den Geltungsbereich schließen weitere Ackerflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha.

Es werden ca. 0,91 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als eingriffsminimierende Grünflächen bzw. bleibender Bestand (Weg) und zur Anbindung an das öffentliche Wegenetz (Fahrrecht auf ca. 0,02 ha) mit eingeplant.

### **2.2 Geologie/ Böden**

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden: Quartär, Serie Pleistozän, Geologische Einheit Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich (Spätglazialterrasse 2)

In der Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1:25 000) wird hier angegeben:

64c Fast ausschließlich kalkhaltiger Anmoorgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment

### **2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse, Gewässer**

Das natürliche Gelände ist annähernd eben und liegt ca. auf einer Höhe von 356,4 m üNN bis auf ca. 357 m üNN (laut Bayernatlas). Es ist nach Südwesten leicht ansteigend. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein. In räumlicher Angrenzung/ Nähe sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

### **2.4 Altlasten**

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

### **2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte**

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch die bisherige Nutzung als Acker bzw. als gekieste Fahrt im Süden mit schmalen randl. Grünstreifen.

Im Geltungsbereich liegen keine Gehölze und auch nicht in direkter Angrenzung.

Auf der Fläche und auch im räumlichen Umfeld liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der bisherigen Ackerfläche und dem best. Weg keine Verbotstatbestände durch die vorliegende Planung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen (vgl. artenschutzfachliche Beurteilung durch Ingenieurbüro Eisenreich v.11.05.2022 als Anlage 2 zur Begründung).

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden bei der geplanten Umsetzung im Jahr 2022 (da keine Vorkommen/ Brutvorkommen relevanter Arten auf der Fläche).

Ansonsten -bei einer Umsetzung erst 2023- sollte die Umsetzung außerhalb des Brutzeitraums (von März bis einschl. Juli) erfolgen. Bei einer Umsetzung im Brutzeitraum von Feldlerche bzw. Kiebitz müsste die Fläche dann ggfs. vorher nochmal beurteilt werden und eventuelle Vergrämuungsmaßnahmen (durch Flatterbänder) durchgeführt werden.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald (F3c) angegeben.

## **2.6 Bestehende Erschließung und Leitungen**

Der geplante Solarpark wird über den eigenen Weg im Süden (Flurnummern 953,954 und Teilfläche von 955 Gemarkung Lengthal) und in Fortführung auf Flurnummer 952 über das neu notariell geregelte Fahrrecht an den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal und damit an die öffentliche Erschließung angebunden.

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind keine Leitungen (oberirdisch oder unterirdisch) vorhanden.

Der Solarpark soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk AG. Die Einspeisung ins Netz ist möglich über einen Anschlusspunkt in räumlicher Nähe im Gebiet der Stadt Dingolfing am Rande von Flurnummer 1863/7 Gemarkung Dingolfing nahe der Staatsstraße in den dortigen Mast.

Dazu soll die Leitung verlegt werden vom Solarpark über den Weg nach Süden und in der Fortführung über die eigene Fläche Flurnr. 955 Gemarkung Lengthal und weiter über den abgemarkten Flurweg Flurnummer 1880/9 Gemarkung Dingolfing zur Fläche der Stadt Dingolfing auf Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing, von wo die Einspeisung ins Netz erfolgt.

Es sind diesbezüglich die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzabstände zu berücksichtigen. Es wird dazu auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

## **2.7 Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt im Bayer. Denkmalatlas, auch nicht im näheren räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

### **3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in Stufen weiter deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch erhöht werden nun bis zum Jahr 2030 auf 65 %. Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird. (laut § 1 EEG 2021).

Der Gemeinderat sich bereits in früheren Jahren aufgrund von Anträgen schon mehrfach mit der Thematik befasst. Es soll hier im Gebiet der Gemeinde Moosthenning weiter die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – mit unterstützt werden. Hierzu hat sich der Gemeinderat von Moosthenning in Verbindung mit dem Antrag v. Herrn Haslbeck in seinen Sitzungen im Mai 2021 (zunächst wegen einer anderen beantragten Fläche (welche im Wiesenbrütergebiet lag und aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet war) und bezüglich der hier beplanten Flächen dann 14.09.2021 und ergänzend am 11.05.2022 mit der Thematik und bezüglich Eignung für eine weitere Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik (auch im Sinne der gemeindlichen Entwicklung bzw. eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts) und in Abstimmung mit der Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ des Landkreises Dingolfing- Landau befasst.

Für die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommen im Gemeindegebiet von Moosthenning laut dem derzeit gültigen EEG insbesondere Bereiche in der „vorbelasteten Zone“ zur Bundesautobahn in Betracht.

Der geplante Standort bzw. die Lage südlich der Autobahn A92 östlich der Staatstraße bis zum Anschluss an die bereits im Gebiet der Stadt Dingolfing entwickelten Freiflächenanlagen ist entsprechend der Beurteilung seitens der Gemeinde/ des Gemeinderats im Sinne der Gemeindeentwicklung (und auch eines gemeindlichen Entwicklungskonzepts) und entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herr Neuner am Landratsamt Dingolfing- Landau und den seitens des Landkreises Dingolfing- Landau formulierten Ausschlussflächen f. Photovoltaikanlagen (aktualisierte Fassung v. 24.02.2022) für die geplante Nutzung als gut geeignet eingestuft.

Für die hier beplante Lage des Sondergebiets Solarpark Moosthenning südlich BAB A92 wurde seitens des Grundstückseigentümers ein Antrag auf Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens zur gepl. Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an die Gemeinde gestellt.

Der Gemeinderat hat dazu am 14.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 54 im Parallelverfahren gefasst.

Zum Stand im Hinblick auf erneuerbare Energien im Gemeindegebiet und im Vergleich ein Blick auf den Bayer. Energieatlas:

Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2020) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Gemeinde Moosthenning wie folgt angegeben:

Gesamtstromverbrauch berechnet mit 21.407 MWh (2020)

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach Energieträger verteilt sich im Gebiet der Gemeinde Moosthenning auf:

Stromproduktion über Photovoltaik 21.553 MWh, 71,8 % (2020)

und Stromproduktion Biomasse 8.485 MWh, 28,2 % (2020)

Stromproduktion aus erneuerbaren Energien gesamt: (Summe) 30.038 MWh, 100 % (2020)

Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch: 140 %

Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch: 101 %

Stromproduktion Photovoltaik verteilt sich auf Stromproduktion über Dachflächen mit 17.040 MWh und Stromproduktion über Freiflächenanlagen mit 4.513 MWh.

Zum Vergleich (jeweils Angaben Energieatlas berechnet für 2020 bzw. Stand 31.12.2020): Für den Landkreis Dingolfing- Landau wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch mit 112 % angegeben, für Niederbayern mit 91,1 % und für Bayern mit 53,5 %. Der Anteil Photovoltaik am Gesamtstromverbrauch wird für den Landkreis Dingolfing- Landau mit 46,5 % angegeben, für Niederbayern mit 39,3 % und für Bayern mit 18,2%.

Deutschland liegt mit 17,4 % Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch im EU-Vergleich auf Rang 16, der EU-Durchschnitt liegt bei 19,7 % laut Pressemitteilung Nr. N 061 vom 19. Oktober 2021 (zum Vergleich ist Schweden lt. dieser Mitteilung im Jahr 2019 mit 56,4 % EU-Spitzenreiter).

Es existieren laut Angaben im Bayer. Energieatlas Stand 31.12.2020 im Gemeindegebiet von Moosthenning eine große Anzahl Dachanlagen: 774 Anlagen. Außerdem gibt es 3 bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen (2 bei Forst, 1 an der A 92)

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von ca. 750 kWp zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im Korridor zur Bundesautobahn laut EEG, Einspeisemöglichkeit in räumlicher Nähe - liegen im Plangebiet vor. Das Plangebiet liegt in einer Lage in der die gepl. Entwicklung nicht in Konflikt zu anderen, übergeordneten Planungen oder Zielsetzungen steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ leistet die Gemeinde Moosthenning einen weiteren Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen erstellt und hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur angestrebten Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

### **3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG**

Anfang Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag die Novelle des EEG 2017 beschlossen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ist dann zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt durch Artikel 11 G. v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026) geändert.

Daraus ergaben sich v.a. folgende Rahmenbedingungen:

#### **A) Generelle Ausschreibungen für Anlagen ab 750 kWp**

Das EEG 2017 stellt einen Paradigmenwechsel bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien dar. Bisher haben Produzenten von Strom eine staatlich festgelegte Vergütung erhalten. Seit Anfang des Jahres wird die Höhe dieser Förderung durch Ausschreibungen am

Markt ermittelt, wobei sich PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 10 MW bereits seit 2015 am **Ausschreibungsverfahren Freiflächenausschreibungsverordnung** beteiligen dürfen. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer neuen PV-Anlage fordert, wird gefördert. **So müssen seit dem 1.1.2017 alle Anlagen ab einer Leistung von 750 kWp (Freifläche und Dachanlage) an der öffentlichen Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen.**

Hier gilt also im Umkehrschluss, dass Anlagen unter 750 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen und in die gesetzliche Vergütung nach EEG fallen.

### **B) Flächenkulissen änderten sich**

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Bisher waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Allerdings ist die Zahl auf jährlich maximal 30 Projekte beschränkt, um eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu verhindern. Ausgeschlossen sind zudem naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Nach dem EEG sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG- nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (nun 200 m nach EEG 2021) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

### **C) Freiflächenanlagen bis 750 kWp**

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG, wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird.

Auf dieser Basis soll der hier geplante Solarpark entwickelt werden.

## **3.2 Hinweise zur bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Thematik bez. Weiterentwicklung erneuerbarer Energien wurde zunächst 2007 unter anderen EEG-Vorgaben für das Gemeindegebiet von Moosthenning erarbeitet, das die verschiedenen Ortsteile/ Lagen untersuchte. Nach dem derzeitigen EEG kommt im Gemeindegebiet nur noch der 200 m Korridor an der BAB A92 zum Tragen.

Für die im Landkreisgebiet nach EEG möglichen Korridore entlang der BAB A92 und der

Eisenbahn wurde seitens des Landkreises Dingolfing- Landau eine Karte mit Ausschlussflächen (22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) entwickelt. Dies wird seitens der Gemeinde mitgetragen für den Bereich des Gemeindegebiets. Hierzu wird auf die Anlage 1 zu den Unterlagen zu Deckblatt 54 zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Damit wird im Grundsatz auch den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“. Darüber hinaus werden diesem MS auch sonstige Anforderungen an die Bauleitplanung, bzw. Hinweise zu Rückbau von PV-Freiflächenanlagen/Vorhabenbezogener Bebauungsplan und zur bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung gegeben.

### **3.3 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche**

Es handelt sich hier um eine „auto- und eisenbahnahe Fläche“, in der angesichts der Vorbelastung der Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind. Hierzu zählt der Korridor von 200 m im vorliegenden Fall zur Bundesautobahn A92. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine geplante Freiflächenanlage mit einer Leistung bis max. 750 kWp, die ohne Ausschreibung möglich sind zumal die Errichtung weiterer Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet mehr als 2 Jahre zurückliegt (vgl. Kap. 3.1 unter C)

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1150 - 1164 kWh/m<sup>2</sup> und ca 1600 - 1649 h/Jahr Sonnenscheindauer) Daten lt. Energieatlas Bayern
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Moosthenning hier bezüglich der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, in einer vorbelasteten Lage entlang der Bundesautobahn A 92 (die nun mit 200 m angesetzt ist im aktuellen EEG)
- naturschutzfachlich unbedenklich; Bereich liegt außerhalb der Ausschlussgebiete, die seitens des Landkreises Dingolfing -Landau Naturschutz angegeben sind wertvolle Arten und Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- der vorh. gemeindlichen Flurweg bzw. darüber hinaus das Straßen- und Wegenetz der Stadt Dingolfing weiter Richtung Salitersheim, sind auch zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; der fehlende öffentliche Anschluss an den öffentl. Weg Flurnr. wurde über Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal durch Fahrtrecht gesichert; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- eine Netzanbindung ist in räumlicher Nähe laut Anfrage bei der Bayernwerk AG und in Vorabstimmung mit der Stadt Dingolfing möglich am Rande des städtischen Grundstücks Flurnr. 1863/7 Gemarkung Dingolfing
- die anderweitige Nutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier weniger problematisch, zumal die Flächen für den Antragsteller nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen betrieblich erforderlich sind bzw. ohnehin mehr extensivierte Flächen plant (z. B. über Vertragsnaturschutzprogramm); im Zuge der PV- Anlage ist eine extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung möglich bzw. geplant im Hinblick auf die erforderliche Pflege
- die Flächen stehen nach Ende der Laufzeit wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln)
- keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld

- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die auch durch die nahe Autobahn usw. mit geprägt ist; Lage ist touristisch weniger bedeutsam als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises (wie z.B. das Isartal), somit diesbezüglich keine wesentliche Beeinträchtigung
- nur lokale, sehr begrenzte Einsehbarkeit von Autobahn und Staatsstraße in einem kurzen Abschnitt bzw. in ganz geringem Umfang auch von Salitersheim,
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

#### Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Gemeinde Moosthenning liegt in der vorbelasteten Zone zur BAB, in der laut Vorgabe EEG 2021 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist und in der in den letzten 2 Jahren keine weiteren Anlagen im Gemeindegebiet von Moosthenning errichtet worden sind..

### **3.4 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5**

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, Gemeinde Moosthenning überplante Bereich ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Randlich- im Süden des Geltungsbereichs- ist ein Weg auf den als Solarpark beplanten Grundstücken ausgebildet und weiterhin geplant auch zur Andienung der Freiflächenphotovoltaikanlage. Der bestehende weiterführende Weg auf Flurnummer 952 Gemarkung Lengthal wird als Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal mit Geh- und Fahrrecht grundbuchrechtlich gesichert.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (ursprünglich 110 Meter, jetzt 200 m nach EEG 2021) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung ab 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig. Dieser Rahmen bedingt für den Korridor entlang der Autobahn eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit zwar nur in extensiver Weise auch innerhalb der Einzäunung genutzt werden können im Rahmen der erforderlichen Pflege.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen und an den Rändern der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen zur rahmenden Einbindung und weiteren ökologischen Aufwertung auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt.

Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe und Form usw. weniger attraktiv ist für eine weitere intensive landwirtschaftliche, ackerbauliche Nutzung. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen über den

Eigentümer der Fläche, der auch weitere Flächen im räumlichen Umfeld extensiver nutzen will im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms, so dass sich dieses auch für den Betrieb gut ergänzt.

Somit wird neben den naturschutzfachlichen Belangen auch den landwirtschaftlichen Belangen –soweit möglich- Rechnung getragen.

## **4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes**

### **4.1 Städtebauliche Vergleichswerte**

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

<b>Geltungsbereich des Bebauungs-/ Grünordnungsplanes</b>	<b>ca.</b>	<b>1,38 ha</b>
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,91 ha
Eingepl. rahmende Grünflächen	ca.	0,38 ha

Die restlichen Flächen sind bleibender bzw. angepasster Bestand an Wegen auf Grundstücken des Vorhabenträgers mit Zufahrt/ Zugang zur eingezäunten Anlage. Darüber hinaus ist der best. Weg auf Flurnr. 952 Gemarkung Lengthal zum Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche aufgenommen, auf dem ein Geh- und Fahrrecht eingetragen wird (Urkunde 0813 M/202 über Notariat in Dingolfing).

### **4.2 Art der baulichen Nutzung**

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter usw.) bzw. die innere Erschließung inkl. Einzäunung.

### **4.3 Maß der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten.

Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen gewissen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln.

Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die komplette Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt.

Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude z.B. für Wechselrichter und Trafo laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt außerhalb der 40 m Zone zur Bundesautobahn und in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 30 m<sup>2</sup> werden.

#### **4.4 Gestaltungsvorschriften**

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst geringhalten. Hierzu zählt insbesondere die Festsetzung der Wandhöhe und der zurückgesetzten Einzäunungen.

Aufgrund der geplanten, etwas höheren Aufständigung zur Optimierung der Entwicklung und der extensive Wiesenflächen in der eingezäunten Anlage mit und Verbesserung der Pflege sind hierzu für die Modultische etwas größere Anlagenhöhen mit max. 3,8 m festgesetzt über OK Urgelände. Die Wandhöhe für mögliche Technikgebäude wird mit 3,5 m festgesetzt.

Geländegestaltungen sind für Freiflächenanlagen nicht erforderlich, nur der Wiedereinbau des Materials aus der Fundamentierung in der Anlage. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen über den Bodenabstand und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert. Die max. Zaunhöhe über Urgelände ist mit max. 2,3 m festgesetzt. Zaunfelder müssen aus versicherungstechnischen Gründen bereits mind. 2 m Höhe haben. Die Zaunmatten haben selbst knapp 2 m Höhe. Dann kommt noch der zur Durchlässigkeit für Kleintiere einzuhaltende Bodenabstand mit 15 cm hinzu. Die Einfriedungen sind entsprechend abgerückt von den Grenzen, so dass dabei auch die erforderlichen Grenzabstände eingehalten werden. Die Abstände zwischen den Modultischen werden mit mind. 3 m festgesetzt. Der Bodenabstand der Modultische muss mind. 80 cm betragen. Eingeplant ist hier seitens des Vorhabenträgers ein Abstand von über 1 m (mit ca. 1,3 m).

#### **4.5 ergänzende Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan**

Ergänzend wird durch den Vorhabenträger Bernhard Haslbeck und der mit dem Bau betrauten Firma „Solare Werkstätten“ die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im Vorhaben- und Erschließungsplan klargelegt. Hier ist die ca. geplante Belegung mit Modultischen und Station mit eingetragen.

#### **4.6 festgelegte Nutzung als Sondergebiet Sonnenenergie zur Errichtung einer PV-Anlage und Rückbau**

Die Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Sondergebiet Sonnenenergie“ zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zulässig. Entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Nach einer Nutzungsaufgabe ist die Anlage durch den Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger zurückzubauen. Zur Sicherstellung des Rückbaus erfolgt eine vertragliche Regelung in einem Durchführungsvertrag und eine Sicherungshypothek.

## **5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

### **5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht**

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/ des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) geändert worden ist, nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

## 5.2 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen/ Grünordnung

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der Planung der naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) Rechnung zu tragen.

Nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 besteht im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben auf Seite 24 u. 25 eingehalten werden:

„Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben.

Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

### b) Vermeidung und Ausgleich Naturhaushalt

Vor der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z.B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

#### aa) Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (s. Anlage Ausschluss- und Restriktionsflächen)

- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)

- 15 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann

- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

#### bb) Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch ökologisch hochwertige Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert werden. Werden die Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Optimalfall flächendeckend umgesetzt, können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts komplett vermieden werden.

Unter ökologisch hochwertig gestalteten und gepflegten PV-Freiflächenanlagen sind grundsätzlich Anlagen zu verstehen, auf denen ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt wird, das sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212) orientiert (s. a. Gl. Nr. 1.8. zur Nachnutzung).

Darüber hinaus sind ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft in Abhängigkeit

von den konkreten örtlichen Verhältnissen erforderlich (s. c Vermeidung und Ausgleich Landschaftsbild).

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichen Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahd-durchgänge im Sinne von Schröpfungsschnitten erfordern.

„Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.“

Aufgrund der hier berücksichtigten Maßnahmen und der Ausgangssituation sind demnach auch laut Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine Ausgleichflächen erforderlich. Aufgrund der gewählten Lage und auch der berücksichtigten Grundlagen bzw. Maßnahmen, die ohne gravierende Eingriffe/ Beeinträchtigungen bez. der Schutzgüter (vgl. auch Umweltbericht) bzw. bez. geschützter Flächen /Arten sind, sind auch für die weiteren Schutzgüter wie z.B. Landschaftsbild keine zusätzlichen Erfordernisse angezeigt.

Da im vorliegenden, geplanten Solarpark diese Vorgaben eingehalten bzw. berücksichtigt sind, entsteht hier kein Ausgleichsflächenbedarf. Es werden in Vorabstimmung mit dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde darüber hinaus auch im räumlichen Umgriff um die eingezäunte Freiflächenphotovoltaikanlage zahlreiche ergänzende Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Einbindung über die genannten Erfordernisse hinaus geschaffen im Sinne des EULE-Projekts (Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende; Regionalwerke Bodenkirchen) mit dem Ziel „Energie ernten und gleichzeitig die Artenvielfalt fördern“. Rahmend um die Anlage extensive Wiesen- und Saumzone, mesophile Hecken und Obstwiese und Zusatzstrukturen wie Reptilienhabitate/ Steinhäufen, Benjeshecken und pot. Insektenhotels mit eingeplant. Auch eine Haltung von Bienen bzw. evtl. extensive Schafbeweidung in der Anlage wäre denkbar.

### **5.2.1 Eingriffsminimierende Maßnahmen in der Anlage**

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung.

Die Fläche bleibt mit flächiger Bodenbedeckung (somit keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden) und erhält eine Impfung/ Ansaat durch Regiosaatgut. Durch die Verwendung von Regiosaatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese) und die Pflege der Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen durch mind. 1- malige Pflagemahd/ Jahr mit Mahd ab frühestens 15. Juni, besser erst ab 30.06 oder 15.Juli, mit

schonender Mahd und Mähgutabfuhr oder durch extensive Beweidung (ohne Pferchung) und ohne Düngung bzw. Spritzmitteleinsatz kann eine arten- und blütenreichere Ausbildung erzielt werden. Im Hinblick auf die ökologische Gestaltung/ Zielsetzung sind im Sondergebiet zusätzlich auch kleinere bauliche Anlagen - wie ein Aufstellen von Bienenkästen bzw. kleinem Bienenhaus, Insektenhotel bzw. Tierunterstand/-tränke (bei extensiver Beweidung) - in der eingezäunten Anlage innerhalb der Baugrenze zulässig und geplant.

### **5.2.2 Eingriffsminimierende Maßnahmen/ Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung um die Anlage**

**Ziel: extensive Wiese Obstwiese und Entwicklung von mesophilen Hecken, Saumzonen und Zusatzstrukturen wie Benjeshecken und Reptilienhabitaten im Süden**

#### Herstellung und Pflege der Extensivwiesenflächen

Auf der gepl. Extensivwiesenfläche und in der Saumzone/ Heckenzone ist eine Ansaat bzw. Impfung mit regionalem zertifiziertem Saatgut Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese oder mit geeignetem Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen/-flächen geplant. Bei Herstellung der extensiven Wiese auf der bisherigen Teilfläche mit best. Wiese ist diese mit autochthonem Saatgut zu impfen und durch 3-malige Mahd/Jahr für 3-5 Jahre mit Mähgutabfuhr auszuhagern.

Die extensiven Wiesenflächen sind dauerhaft (mind. 1- bis) 2- mal jährlich zu mähen (1. Mahd ab frühestens 15. Juni, besser erst ab 30.06 oder 15.Juli, 2. Mahd ca. 6 bis 8 Wochen später entsprechend Aufwuchsmenge). Ein Schlegeln der Fläche ist nicht erlaubt. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

#### Saumzonen

In den im Plan gekennzeichneten Streifen im Süden und Norden ist die Entwicklung einer Saumzone -in Kombination mit mesophilen Strauchhecken bzw. auch Zusatzstrukturen wie Benjeshecken und Reptilienhabitaten- geplant. Auch hier ist zunächst eine Ansaat mit zertifiziertem, regionalem Saatgut (Region 16 Unterbayerische Hügel- u. Plattenregion; Typ Frischwiese) oder aus Saatgut/ Mähgut aus Landschaftspflegemaßnahmen geplant. Diese Saumzonen sind alle 1- bis 2- Jahre 1 x zu mähen mit Mähgutabfuhr. Teilbereiche von ca. 10 – 20% der offenen Flächen sollen dabei jeweils als Winterstrukturen belassen werden und erst im Folgejahr wieder mit gemäht werden. Diese sind hinsichtlich des Standorts jährlich zu wechseln. Eine Düngung bzw. ein Pflanzenschutzmitteleinsatz sind grundsätzlich nicht erlaubt.

#### Obstwiese

Im Westen ist die Anlage einer lockere Obstwiese eingeplant mit Ansaat und Pflegemahd wie bei Extensivwiesenflächen beschrieben. Es sich 5 Obstbäume möglichst alte robuste Sorten, Hochstamm mind. StU 8-10 cm bzw. ggfs. auch Wildobst vorgesehen. Dazu ist die Pflanzung einer Linde (Winterlinde, Tilia cordata; als wertvolle Bienenweide; alternativ auch eines Nussbaums) als Hochstamm StU mind. 10-12 cm ergänzend zum Obst vorgesehen. Die Bäume sind mit Einzelschutz gegen Wildverbiss zu versehen. Die Obstbäume sind bestandsgemäß zu pflegen.

#### Heckenpflanzungen/ mesophile Strauchhecken

Es sind hier abschnittsweise Heckenpflanzungen mit autochthonen Strüchern in der Regel 2- reihig vorgesehen. Die neu zu pflanzenden Hecken im Bereich der Ausgleichsfläche sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Gehölzarten enthalten:

Sträucher Art		Anzahl
Cornus sanguinea	Hartriegel	ca. 20 St
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	ca. 20 St
Ligustrum vulgare	Liguster	ca. 15 St
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	ca. 10 St
Prunus spinosa	Schlehe	ca. 30 St
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	ca. 10 St
Rosa canina	Hundsrose u.a.	ca. 20 St
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	ca. 10 St.
		135 St

Es sind hier ca. anteilige Stückzahlen angegeben, Verschiebungen bez. Stückzahlen sind möglich z.B. nach Verfügbarkeit. Ggfs. kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch eine andere Art als Ersatz bei mangelnder Verfügbarkeit verwendet werden. Es sind für die eingeplanten Pflanzungen ca. 135 Sträucher erforderlich.

Pflanzqualität: autochthone Gehölze (Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland)

Straucharten als mind. 2x verpflanzte Sträucher o. B. 60—100 cm

Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m u. zwischen den Reihen 1,0 m. Reihen jeweils im Versatz gepflanzt. Straucharten Pflanzung in Gruppen zu 2 bis 5 St. je Art;

Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten.

Die Pflanzungen sind bei Bedarf vor Wildverbiss zu schützen (z.B. durch Wildverbiss-Schutzzaun um einzelne Pflanzgruppen, der spät. Nach 7 Jahren wieder zu entfernen ist).

Der unmittelbare Umgriff der Pflanzungen (Radius: ca. 50 cm) ist in den ersten vier Jahren ab Pflanzung einmal jährlich, frühestens im Juli, auszumähen. Gehölzausfälle sind in gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen.

Die Streifen dazwischen bzw. insgesamt im 5 m breiten (im Plan gekennzeichneten) Streifen sind als Saumzonen eingeplant, die jährlich 1 x zu mähen sind mit Mähgutabfuhr.

Grundsätzliches zur Hecken-/Gehölzpflege:

Die neuen Hecken sind als naturnahe Gehölzstrukturen zu entwickeln. Sie können bei Bedarf im Herbst/ Winter (ab November bis einschl. Februar) abschnittsweise zurückgeschnitten werden allerdings in naturnaher, pfleglicher und fachgerechter Weise. Bei Neupflanzungen ist dies ab einem Zeitraum von ca. 10 Jahren möglich mit Rückschnitt einzelner Gehölze als Pflegeschnitt bzw. kürzeren Abschnitten mit max. 1/3 des Bestands durch Auf-den-Stock setzen. Eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz sind ausgeschlossen.

### Reptilienhabitate

Es sind hier in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ca. 3 Bereiche geplant südlich der Einzäunung. Sie können auch mit „Benjesheckenbereichen“ verbunden/ kombiniert werden. Nachfolgend dazu Hinweise zur Ausbildung in Anlehnung an das Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle, Fassung v. 20. Dez. 2011, herausgegeben von karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz:

Rund 80 % des Materials muss eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen. Der Rest kann feiner oder gröber sein. Möglichst ortstypisches Gestein hier Kies/ Grobkies verwenden (in geringerem Umfang können auch Granitbruchsteine mit verwendet werden).

Bauweise zumindest überwiegend mit vorherigen Aushub einer mehr oder weniger tiefen Mulde von mind. 80 – 100 cm Tiefe, die anschliessend mit Steinen aufgefüllt wird. (Vgl. Schnittbeispiel) Diese minimale Tiefe gewährleistet, dass der Haufen/Wall auch als Winterquartier genutzt werden kann. Auf gute Drainage ist zu achten. Die Mulde kann erst mit einer etwa 10 cm hohen Schicht aus Sand und Kies gepolstert und dann mit Steinen aufgefüllt werden. Beim Schichten von Hand darauf achten, dass geeignete, flache Hohlräume entstehen. Der Aushub wird abgeführt, oder man schüttet ihn auf der Nordseite des Haufens an; er kann mit einzelnen Sträuchern (z.B. Schlehe, Wildrose) bepflanzt werden, was einen zusätzlichen Wind- und Feindschutz bietet. Wenn möglich, lässt man den freien Rand des Haufens/Walls ausfransen, um einen möglichst breiten Übergang zwischen Vegetation und Steinen zu erreichen (mehrjähriger Krautsaum, mit Steinen durchsetzt).

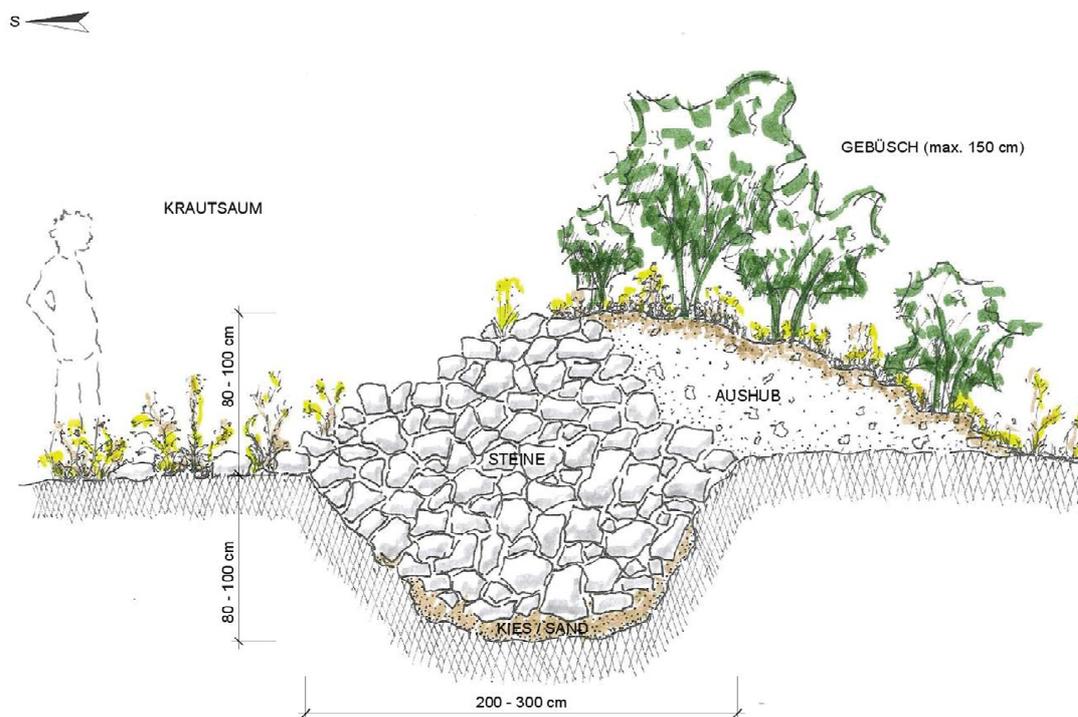


Abb. 25 Beispiel zur Anlage der Reptilienhabitate

Aus: Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle, Fassung v. 20. Dez. 2011, herausgegeben von karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, Passage Maximilien-de-Meuron 6, CH-2000 Neuenburg

#### Abschnitte mit Benjeshecken (Totholzhecken bzw. Totholzhaufen)

Benjeshecken sind Hecken, die durch das Aufschichten von hauptsächlich dünnerem Gehölzschnitt, wie Ästen und Zweigen, entstehen. Der Begriff der Benjeshecke hat sich in den 80er Jahren etabliert. Er geht zurück auf die Brüder Hermann und Heinrich Benjes, die sich diese Form der Feld-Hecken ausgedacht haben, um Landschaften mit Hilfe von Hecken zu beleben. Sie besteht aus aufeinander gehäuften Ästen und Zweigen, wie sie beispielsweise beim Gehölzschnitt bleiben. Gehölze entwickeln sich mit der Zeit aus den aufgehenden Samen. Benjeshecken sind ein wertvoller Beitrag zum Natur- und Artenschutz, denn sie bieten kleinen Tieren, wie Vögeln, Igel, Fröschen und Insekten, sowohl Schutz als auch Nahrung.



Abwechselnd an den Vorder- und Hinterseiten sollen zur Stabilisierung stabile Äste oder Holzpfosten in den Boden gesteckt werden und das Totholz längere Äste/ Zweige wird vertikal dazwischen gelegt/ aufgeschichtet werden zu Haufen. Diese sollten möglichst in etwas unterschiedlichen Breiten von mind. 1 bis ca. 3 m Breite ausgebildet werden. Im Laufe der Zeit

sackt die Hecke ab und Vögel tragen Samen ein. Die Hecke beginnt zu leben. Gehölze und Stauden wachsen auf. Ggfs. kann die gewünschte Entwicklung mit Pflanzung einzelner Dornsträucher (Schlehe, Rosen) unterstützt werden.



Zusätzlich kann insbesondere in der Übergangszone zu den gepl. Reptilienhabitaten auch ein Wurzelstock mit eingebracht werden.

Hinweise z.B. <https://www.nabu.de/>

### Insektenhotels

In Verbindung mit den Zusatzstrukturen und Gehölzpflanzungen ist auch eine Einbringung von sogenannten „Insektenhotels“ möglich bzw. wünschenswert.

## **6 Erschließung**

### **6.1 Verkehrliche Erschließung**

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über Flurnr. 949 Gemarkung Lengthal (= öffentlicher Feld- und Waldweg) der Gemeinde Moosthenning und dann über Flurnr. 952 durch Regelung über ein Geh- und Fahrrecht mit dem Grundstückseigentümer zugunsten des Vorhabenträgers (Bestellung Grunddienstbarkeit v. 05.Mai 2002). Die Zufahrt zur gepl. Photovoltaikanlage von dem best. Weg auf dem Grundstück des Vorhabenträgers liegt weit außerhalb der 40 m Zone zur BAB A92. Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf den Flurweg und weiterführende Straße und die Bebauung im Umfeld sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht (außer in der kurzen Bauphase).

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der gemeindlichen Straßen/ des Flurwegs im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

### **6.2 Ver- und Entsorgung**

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.

Im Geltungsbereich der Planung verlaufen keine Leitungen.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk Netz GmbH geplant in räumlicher Nähe am Rande des Flurstücks Flurnr. 1863/7

Gemarkung Dingolfing (Stadt Dingolfing). Die Leitungsführung wird über eigene Flächen, den anschließenden öffentlichen Flurweg Flurnr. 1880/9 Gemarkung Dingolfing dorthin in Abstimmung mit Stadt Dingolfing und Gemeinde Moosthenning geplant.

Es wird auf das DWA- Regelwerk Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle Februar 2013 und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen verwiesen.

### **6.3 Brandschutz**

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Moosthenning im nahen Unterhollerau bzw. in Moosthenning und in der anschließenden Stadt Dingolfing vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerweggesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren. Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist über das vorhandene Wegenetz und die eingeplante Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von Siedlungen in einer ansonsten landwirtschaftlich genutzten Lage.

Hydranten zur Löschwasserbereitstellung sind für die geplante Art der Nutzung nicht relevant, zumal ein möglicher Brand im Geltungsbereich -wenn dann elektrischer Natur wäre und es ist somit eher kontraproduktiv wäre, wenn Löschwasser zum Einsatz käme. Hierfür ist die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Dieses wird ggfs. durch den Vorhabenträger der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt.

### **6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn und der Staatsstraße und der Anlieger bzw. sonst. Auflagen/ Hinweise seitens der Autobahndirektion**

Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der Bundesautobahn ist durch die Ausrichtung der Anlage nach Süden weg von der Autobahn ausgeschlossen. Auch gegenüber der Staatsstraße St 2111 ist die geplante PV- Anlage durch die Lage deutlich unterhalb und abgerückt von der Staatsstraße, die hier durch einen Wall bzw. eine Böschung begleitet wird, so dass hierdurch keine Blendung zu erwarten ist. Demnach ist eine Blendung von Verkehrsteilnehmer sowohl auf der Autobahn inkl. Abfahrt bzw. der Staatsstraße in räumlicher Nähe ausgeschlossen.

Sollten wider Erwarten eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (oder der Staatsstraße) auftreten, so behält man sich vor, Abhilfemaßnahmen vom Betreiber der Anlage einzufordern.

Die Errichtung von anderen Hochbauten und baulichen Anlagen (z.B. Trafohaus, Übergabestation, Werbeanlagen) ist laut Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) untersagt. Die vorliegende Planung reicht allerdings ohnehin nicht an die 40 m Zone heran.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich. Aus diesem Grund kann das Begleitgrün der Autobahn nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden. Eine Beschattung oder Behinderung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungskabeln innerhalb des Grundstücks der A 92 ist nicht erlaubt. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## 7 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen geringgehalten und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen. Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter, dies gilt sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen u. Kumulierung.

## 8 Anlagen zur Begründung

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2 Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Aufgestellt, 11.05.2022

Moosthenning, 11.05.2022



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin  
Wallersdorf

1. Bgm. Anton Kargel  
Gemeinde Moosthenning



# UMWELTBERICHT

## nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

**PROJEKT:** vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“  
Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau

**Kurzdarstellung:** Das geplante Sondergebiet beinhaltet einen bisher als Acker genutzten Bereich südlich der BAB A92 nahe der Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte in der Gemeinde Moosthenning an der Grenze zur Stadt Dingolfing. Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning wird dazu im Parallelverfahren durch Deckblatt 54 geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 1,38 ha, davon 0,91 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage. Die restl. Flächen sind eingeplante rahmende Grünflächen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung und Wegeflächen im Süden des Geltungsbereichs. Über die eingepl. Maßnahmen bezüglich der Gestaltung der PV- Anlage und zur Grünordnung besteht laut Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 im vorliegenden Fall und in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kein Ausgleichserfordernis, da die Vorgaben (u.a. auf Seite 24 u. 25) eingehalten werden.

**Inhalte:**

- 1) Einleitung**
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
  - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
  - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
  - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
  - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
  - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
  - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
  - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
  - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
  - d) Quellenangaben

**Kurze Zusammenfassung:** Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bzw. mittel) anzusehen. Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs dar. Die Schutzgüter werden nicht gravierend beeinträchtigt bzw. wieder ausgeglichen in der Fläche bzw. werden sogar (bez. Lebensraum) aufgewertet. Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Stand:  
11.05.2022

**Planungsbüro Inge Haberl**  
**Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin**  
**Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf**  
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014  
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



## 1) Einleitung

### 1a) **Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes**

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Moosthenning im Landkreis Dingolfing- Landau in der Zone zur Bundesautobahn A92 in räumlicher Nähe zur Autobahnausfahrt Dingolfing Mitte südlich der A92 an der Grenze zur Stadt Dingolfing. Es liegt in den Seitenrandstreifen/ der Zone zu einer Bundesautobahn mit 200 m, in der laut EEG die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig ist.

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst Flurnummern 953, 954 und Teilflächen von Flurnr. 955 und Flurnr. 952 jeweils Gemarkung Lengthal mit ca. 1,38 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 0,91 ha eingeplant. Ca. 0,38 ha sind als rahmende Grünflächen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung eingeplant. Die restlichen Flächen sind Wegeflächen und Zufahrt/ Zugang. Auf Flurnr. 952 wurde ein Geh- und Fahrrecht notariell gesichert als Anschluss an die öffentliche Wegeerschließung auf Flurnr.949 Gemarkung Lengthal.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Gemeinde Moosthenning soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2021 ist als Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 65 % bis zum Jahr 2030. Nach § 1 (3) ist es ferner Ziel dieses Gesetzes, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Moosthenning einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen in der Zone zur Bundesautobahn A92 und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers unterstützen. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde für diese Entwicklung gut geeignet wie auch aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dingolfing- Landau. Im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit des Isartals mit diversen Schutzfläche und die möglichen Korridore laut EEG im Landkreis wurde seitens des Landkreise Dingolfing- Landau eine Karte mit Ausschlussflächen Photovoltaik erstellt, die als Anlage zur im Parallelverfahren laufenden Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54 beigelegt ist. Auf diese wird hier verwiesen.

Größere Freiflächenanlagen, wie die hier geplante, fallen nach EEG unter das Ausschreibungsverfahren. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen. Ansonsten ist eine

Vermarktung direkt über die Strombörse möglich.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche,

c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll

Die Anlage geplante umfasst bis 750 kWp, der zeitliche Abstand der Anlage zu weiteren im Gemeindegebiet errichteten umfasst mehr als 2 Jahre.

Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Demnach entsteht nach Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 aufgrund der berücksichtigten Maßnahmen durch Standortwahl, zur Eingriffsminimierung und ökolog. Aufwertung in und um die Anlage keine gesondertes Ausgleichserfordernis.

## **1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele**

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Markt Hofkirchen	Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan vor, der in den Jahren von in den Jahren von 1978- 1986 ausgearbeitet aufgestellt wurde. Es sind mittlerweile bereits einige Deckblätter erstellt worden. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54 durchgeführt.
---	---

Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen, jedoch im Gemeindegebiet in der Lage nördlich der Autobahn. Insbesondere das SPA-Gebiet 7341-471.02 Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal und das FFH-Gebiet 7341-371.07 Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal). Darüber hinaus sind hier im FinView Wiesen- und Feldbrüterkulissen angegeben.
--	---

Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/  
Wasserschutzgebiete

Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Arten- und Biotopschutzprogramm  
Landkreis Dingolfing-Landau

Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP). (vgl. auch Ausführungen in der Begründung zu Flächennutzungsplan-Deckblatt 54)

Regionalplan  
Region 13  
(Stand nach der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 22. April 2021)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten. Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete betroffen.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch  
BauGB

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021  
Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.  
Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003 bzw. Aktualisierung 2021 bzw. im vorliegenden Fall auch den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021.

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

LEP Bayern

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020  
Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.  
Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2021 (BGBl. I S. 3786)

Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist  
Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist

Bundesnaturschutzgesetz  
BNatSchG

BNatSchG vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist.  
Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich  
In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.  
Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.

Bayer.  
Naturschutzgesetz  
BayNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie	<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.</p> <p>Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.</p> <p>Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.</p>
Bundes-Immissionschutzgesetz BlmSchG-	<p>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) m.W.v. 01.10.2021 geändert worden ist</p> <p>Die Vorgaben des BlmSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.</p>
Bayer. Waldgesetz (BayWaldG)	<p>Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist</p> <p>Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.</p> <p>Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.</p>

## 2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Die aktuelle Bedeutung des Gebietes wird unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	<b>Mensch</b>			
	Erholung	Lage außerhalb von schwerpunkt- mäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten  Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (allenfalls lokale Bedeutung, keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege) auch schon bedingt durch Lage direkt neben der stark frequen- tierten Bundesautobahn A92 mit entsprechendem Lärmaufkommen	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit,  kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	geringe Bedeutung  Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet vorhanden/ betroffen  Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung relevant,
	Lärmschutz	Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A92 mit höherer Frequentierung und entsprechendem Lärmaufkommen  nur Anliegerverkehr auf Flurwegen  ansonsten landwirtschaftliche Nutzungen anschließend	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung; Kaum Veränderung/ durch Planung,  die Nutzung als Frei- flächenphotovoltaik- anlage zieht (bis auf die kurze Bauzeit) kein größeres Verkehrs- aufkommen nach sich
	Luftreinhaltung	gewisse Vorbelastung durch anschließende Autobahn mit höherem Verkehrsaufkommen  ansonsten lediglich ackerbauliche Nutzung	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung
	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant,	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Gemeindegebiet von Moosthenning und im Stadtgebiet von Dingolfing vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung	

	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
<b>2</b>	<b>Pflanzen und Tiere</b>			
	Vegetation	Fläche für gepl. Sondergebiet Ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, bzw. ansonsten als Flurweg	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für PV- Anlage ist bisher überwiegend als Acker genutzt, naturnahe Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden,  wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich Keine Vorkommen/ keine Brut artenschutzrechtlich relevanter Arten (vgl. Untersuchung)	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten,
	Biotope und Vernetzung	Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich oder in räumlicher Nähe, Lage nicht im Bereich der Feld- oder Wiesenbrüterkulisse	Keine spez. Empfindlichkeit	Geltungsbereich bisher ohne besondere Bedeutung im Biotopverbund
<b>3</b>	<b>Fläche</b>	Bisher. landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) Fläche geht für intensive landwirtschaftliche Nutzung verloren zugunsten der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage und umgebender Grünflächen  Ca. 0,91 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung, dient der Gewinnung erneuerbarer Energien (Solarstrom) Restl. Flächen sind als Flächen zur Eingriffsminimierung und zur ökologischen Aufwertung/ Eingrünung (als extensive Wiese m. Hecken, Obst, Säumen und Zusatzstrukturen), extensive Wiesennutzung im Zuge der Pflege weiter möglich,	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit,  zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung;  es werden nur in sehr geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingepfl. Grünflächen werden überwiegend als extensive Wiese, Hecken, Obst und Saum-/ Zusatzstrukturen entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich wieder regenerieren; sie können im Rahmen der Pflege extensiv genutzt werden  es werden keine besonders hochwertigen gut geformten landwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont

				(kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)
<b>4</b>	<b>Boden</b>	anthropogen überprägter Boden		
	Filterfunktion	Böden mit mittlerer Filterfunktion	Geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Biotopfunktion	Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten	Keine Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Nutzungsfunktion	landwirtschaftliche Nutzung  Böden m. mittlerer Bonität im betroffenen Bereich	(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung  Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung	mittlere Bedeutung und Wertigkeit  Fläche steht einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/ Pflege (als Extensivwiese/ -weide) in der Anlage und in den rahmenden Grünflächen; auch darüber hinaus wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung  Während der Nutzung als Sondergebiet wird der Boden geschont
<b>5</b>	<b>Wasser</b>	Wasser kann auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern	mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung	Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,  Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben damit auch geringe Bedeutung
	Oberflächengewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet	geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungsfunktion	Kein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasserhaushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
<b>6</b>	<b>Klima / Luft</b>	Bisher landwirtschaftlich genutzte Lage Fläche ohne besondere Bedeutung für Klima, kein Kaltluftentstehungs-	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich

		oder -abflussgebiet o.ä. mehr		durch berücksichtigte Grünflächen in und um Anlage
7	<b>Kultur – und Sachgüter</b>			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	Einsehbarkeit nur in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich, lediglich von Autobahn und Staatsstraße in ganz kurzem Bereich einsehbar, in räumlicher Nähe bereits weitere PV- Anlagen bzw. großflächiges Industriegebiet vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	überwiegend geringe Bedeutung und Wertigkeit aufgrund der Lage und anschließenden Nutzungen

### Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung - v.a. landwirtschaftlich als Acker- und der Lage lässt sich festhalten, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe (bis mittlere) Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

### Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche als Acker genutzt und ohne extensive Wiese und Strukturen. Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 Rechnung trägt, nachdem erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch Ziel EEG), und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind.

## 2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	<b>Mensch</b>  Erholung	Flächeninanspruchnahme für neue Nutzung als PV-Anlage, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten und ohne aufgewiesene Wander- und Radwege; auch wegen der Lärmeinwirkung von der Autobahn her diesbezüglich weniger interessant, ggfs. örtl. Nutzung zum Spazieren-	Keine gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand

		<p>gehen dann nicht nur Blick auf techn. Anlage sondern auch auf differenzierte Strukturen zur ökologischen Aufwertung</p>	
	Lärmschutz	<p>Zone ist mitgeprägt von der Lärmentwicklung entlang der Bundesautobahn,</p> <p>Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich; hauptsächlich während der kurzen Bauphase Zunahme, ansonsten kein zusätzlicher Verkehr durch gepl. neue Nutzung</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und liegt ohnehin in der Lärmzone zur BAB und ist abgerückt von der Bebauung, so dass auch hierdurch keine bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p>	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand, bleiben auf den Anlagenbereich beschränkt	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Verbesserung der Stromversorgung
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Veränderung
	Verkehrssicherheit auf der BAB/ Staatsstraße	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Gefährdung des Verkehrs durch Blendung (aufgrund Lage/ Entfernung zu BAB / Ausrichtung der Modultische) zu erwarten
<b>2</b>	<b>Pflanzen/ Tiere</b>		
	Vegetation	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten, Modultische und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Ackernutzung</p> <p>Randliche Flächen werden überwiegend als extensive Grünflächen und naturnah entwickelt</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an</p>	<p>Keine gravierende Veränderung bzw. Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen tw. in der gepl. Anlage und v.a. über die eingepflanzten</p>

	<p>Fauna</p> <p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>extensiven Grünflächen auch im mit Modulen bestücktem Bereich, im Zuge der Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und über die Schaffung der rahmenden Grünflächen mit Extensivwiese, Hecken, Säumen, Obstwiese und Sonderstrukturen</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung,</p> <p>jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, Hecken, Obstwiese, Zusatzstrukturen, Lage ohne artenschutzrechtl. Konflikte Keine Feldbrütervorkommen/-brut auf der Fläche</p> <p>Keine kartierten Biotope oder Feld- und Wiesebrüterkulisse im Geltungsbereich und damit auch nicht betroffen; Fläche bisher ohne Bedeutung im Biotopverbund, Gegenüber Ausgangssituation Aufwertung durch Zunahme extensiver Strukturen</p>	<p>Maßnahmen um die Anlage zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung (Extensivwiese, Säume, naturnahe Gehölzstrukturen, Zusatzstrukturen)</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepl. Ausgleichsmaßnahme und weitere eingriffsminimierende Maßnahmen mit Extensivwiese, Saum, Hecken, Obstwiese, Zusatzstrukturen, insgesamt Aufwertung/ Ergänzung</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand, es entsteht über die eingeplanten Maßnahmen in und um die Solaranlage ein kleinflächiger Verbund versch. naturnaher Teillebensräume</p>
<p><b>3</b></p>	<p><b>Fläche</b></p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>landwirtschaftliche bisher als Acker genutzte Flächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung/ zur Erzeugung von erneuerbaren Energien/ Solarstrom,</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gutem Flächenzuschnitt beansprucht</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage als auch im Bereich der eingepl. Begrünungsmaßnahmen um die eingezäunte Anlage. Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung (= Pflege) zu Verfügung. Dies entspricht auch den Zielen des Vorhabenträgers/ Grundstückseigners und Landwirts, der auch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne der Naturschutzprogramme extensiver nutzen will.</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung, kein Verlust besonders hochwertiger landwirtschaftlicher, gut geformter Nutzflächen</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern tw. landwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p>



		bezüglich Kaltluftabfluss, Bereich nicht besonders relevant bez. Klima	Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)
<b>7</b>	<b>Kulturgüter</b>		
	Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Orts- und Landschaftsbild	Auf Ortsbilder keine gravierende Veränderung, Orts- und Landschaftsbild ist hier schon geprägt durch industrielle Entwicklung, Autobahn und best. Freiflächenanlagen neben der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung  Einsehbarkeit nur in einem kurzen, engen Umgriff überhaupt möglich, lediglich von Autobahn und Staatsstraße in ganz kurzem Bereich einsehbar, auch von Salitersheim ist der Bereich kaum einzusehen bzw. auf Salitersheim ist er kaum wirksam; In räumlicher Nähe ist die Landschaft bereits verändert durch großflächiges Industriegebiet u. best. PV- Anlagen; in Richtung Autobahn nach Norden bzw. nach Osten Richtung Staatsstraße und nach Süden Richtung Salitersheim sind zudem rahmende Eingrünungsmaßnahmen zur besseren Einfügung eingeplant	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand, insgesamt nur wenig einsehbar und wirksam auf Landschafts- und Ortsbild

### Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der rahmenden Grünflächen und der eingriffsminimierenden Maßnahmen / der Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

### Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

### Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

## **Kumulierung**

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zum einen aufgrund der abgesetzten Lage zu anderen Maßnahmen im Gemeindegebiet von Moosthenning und der überwiegend landwirtschaftl. genutzten Lage nördlich der A92.

Im Bereich südlich der A92 sind im Gebiet der Stadt Dingolfing schon auf einer Länge von zusammen ca. 1 km Freiflächenphotovoltaikanlagen teils mit rahmenden Grünflächen/ Gehölzpflanzungen geschaffen, die gegenüber der hier gepl. Lage durch die ehem. Straße von Dingolfing – Salitersheim Richtung Gemeinde Moosthenning / Unterhollerau durch die begleitenden Gehölzstrukturen (Allee und Hecke) etwas abgetrennt ist. Die nächste Zäsur ist über die Staatstraße St 2111 gegeben, an die dann westlich großflächige Industriegebietsflächen auf über 1 km Länge anschließen. Der Bereich entlang der BAB A92 und bei Salitersheim ist hier bereits geprägt durch Freiflächenanlagen. Eine Ergänzung in diesem Bereich/ Lückenschluss ist hier sowohl aus naturschutzfachlichen Gründen in der eingep. Lage geeignet und ohne Probleme bez. Kumulierung bzw. bezüglich der städtebaulichen Entwicklung.

Mit der gepl. Anlage kann das vorliegende Potential zu Einspeisung in nächster Nähe und in der gepl. Größenordnung genutzt werden, was im Hinblick auf die Netzkapazitäten / Versorgung günstig zu beurteilen ist. Es wirkt sich auch die kleinflächige ergänzende Ausdehnung der gepl. Freiflächenanlagen hier um die kurze Länge von ca. 150 m auch nicht weiter störend aus in der Zone südlich der BAB bezüglich Landschafts- und Ortsbild, die bereits geprägt durch die entwickelten Freiflächenphotovoltaikanlagen und die großflächige Industriegebietsentwicklung, während dies in der Lage nördlich der BAB aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit und des Landschaftsbildes mit einer stärkeren Prägung durch naturnahe Strukturen und Landwirtschaft hier eher eine Belastung darstellen würde. Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld der hier geplanten Anlage bekannt, durch die und mit diesen zusammen etwaige Umweltprobleme zu erwarten wären.

Die geplante Entwicklung würde insbesondere eine weitere Steigerung der Versorgung mit erneuerbaren Energien bringen was auch den Zielen des EEG und der Klimaziele der Bundesregierung Rechnung trägt (und mit einer Einspeisung in das Netz in räumlicher Nähe und in der Nähe zu großen Verbrauchern).

## **Auswirkungen auf das Klima**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/ geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

## **Zusammenfassende Beurteilung**

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

## **2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen**

- **Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt**

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und

Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Aufwertungsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten bzw. darüber hinaus eine ökologische Aufwertung zu schaffen.

#### - **Vermeidungsmaßnahmen**

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer vorbelasteten Zone zur Bundesautobahn A92 laut EEG vor, und hier insbesondere in einer Lage, in der keine ökologisch besonders wertvollen Flächen /Strukturen beeinträchtigt werden und die auch nicht weiträumig auf das Orts- und Landschaftsbild wirkt bzw. wo auch sonst. Schutzgüter nicht wesentlich verändert/ beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln. Auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren gehen (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage und darum herum und in den eingepl. Rahmenden Grünflächen).

Bei den gepl. Solarparkflächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

#### - **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen**

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich

nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleines Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt

- die Impfung/ Ansaat mit Regiosaatgut, keine Düngung oder Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung

-Berücksichtigung ausreichender Abstände der Modultischreihen untereinander und Abstände der Modultische vom Boden, um eine artenreiche Entwicklung der Extensivwiese zu fördern

- die Erhaltung der Durchlässigkeit für Kleintiere durch Zaunusbildung mit Bodenabstand und Aufwertung durch die eingeplanten Grünflächen um die eingezäunte Anlage

- Berücksichtigung von Puffer- bzw. Abstandszonen zu Wegen und anschließenden bleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen

#### - **keine erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich/ allerdings eingeplante Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt in und um die geplante Anlage**

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der Maßgaben (insbesondere auf Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf. Allerdings sind im Sinne einer ökologischen Aufwertung in Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde und im Sinne des EULE-Projekts

(Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende) der Regionalwerke Bodenkirchen mit dem Ziel „Energie ernten und gleichzeitig die Artenvielfalt fördern“ rahmend um die Anlage extensive Wiesen- und Saumzone, mesophile Hecken und Obstwiese und Zusatzstrukturen wie Reptilienhabitate/ Steinhaufen und Benjeshecken mit eingeplant.

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

## **2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Betrachtet man also die aufgrund des EEG-Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
  - Konversionsflächen
  - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
  - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, (bzw. nach der Länderöffnungsklausel seit 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Moosthenning nur die Möglichkeit der Anlage im 200 m Korridor entlang des BAB A92.

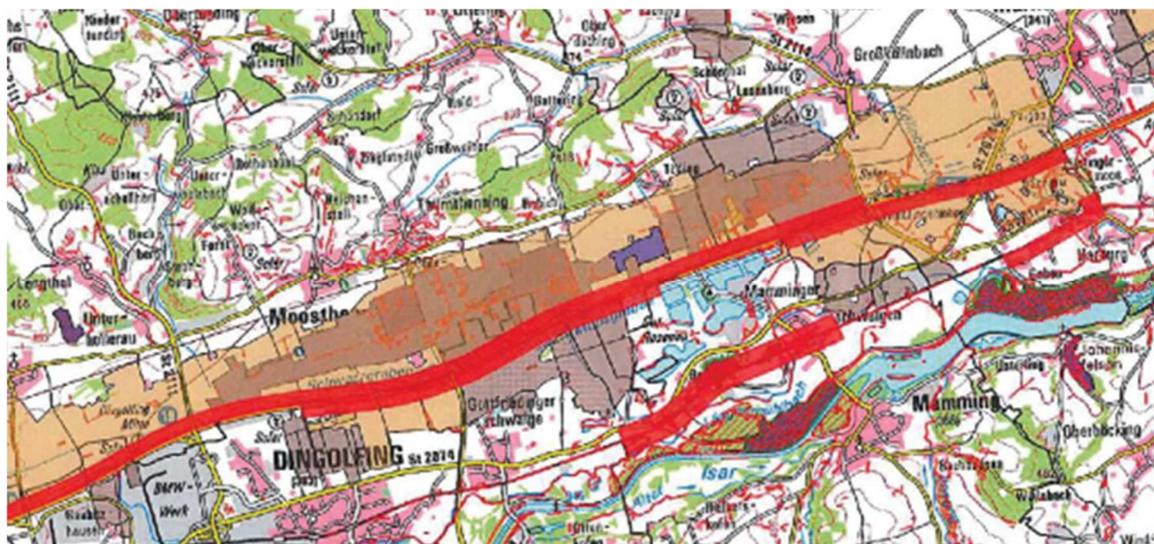
Nördlich der Autobahn reicht das Gemeindegebiet in Teilen nicht bis an die Autobahn heran oder nur ganz geringfügig in den 200 m Korridor. Außerdem - und das ist hier ein wesentlicher Faktor - sind hier die Flächen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ausgewiesen bzw. ein größerer Teil auch als SPA- bzw. FFH- Gebiet festgelegt, so dass diese zu den Ausschlussflächen in Sachen Freiflächenphotovoltaikanlagen zählen entsprechend der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 und nach Einstufung des Landkreises Dingolfing- Landau.

Lediglich in 2 kurzen Abschnitten reicht das Gemeindegebiet von Moosthenning südlich der Autobahn, und zwar in der hier beplanten Lage bei der Ausfahrt Dingolfing Mitte und am östlichen Rand des Gemeindegebiets.

Der westl. Teilbereich ist bereits durch das BMW- Werksgelände anderweitig genutzt. Der Bereich östlich der Staatsstraße 2111, in dem auch das Sondergebiet geplant ist, ist hier bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Östlich anschließend im Gemeindegebiet der Stadt Dingolfing befinden sich bereits einige Freiflächenanlagen

Der 2. Bereich befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebiet. Dieser Bereich ist bisher auch noch überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt bzw. m. einer Wald-/ Gehölzfläche in der Übergangszone zu den Kiesweihern/ Vorranggebiet für Kies/ Sand.

Der Landkreis Dingolfing- Landau Untere Naturschutzbehörde hat im Hinblick auf die durch das Landkreisgebiet führende BAB A92 und die Eisenbahnlinie München- Passau, an denen laut EEG und LEP vornehmlich Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt werden können, und die wertvollen Schutzgebietsflächen, Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen in einer Karte „Ausschlussflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand 22.04.2021, aktualisiert 24.02.2022) zusammengestellt. In dieser (vgl. auch Anlage 1 zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 54) liegt der hier beplante Bereich außerhalb der Ausschlussflächen und ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die gepl. Entwicklung geeignet.



Auch die östlich davon anschließenden Flächen/ bisherigen Ackerflächen bis zur Allee/ Hecke und weiteren anschließenden Freiflächenphotovoltaikanlagen wären ähnlich geeignet. Der 2. Bereich südlich der Autobahn im Osten des Gemeindegebiets von Moosthenning ist hier im 200 m Korridor Teil der „Ausschlussflächen“, wie auch der gesamte Streifen im Norden entlang der A92 im Gemeindegebiet von Moosthenning.

Theoretisch wäre auch eine Entwicklung im östlichen Teil bzw. eine insgesamt Beplanung des ca. 300 m langen Streifens der Flurlage östlich der Staatsstraße möglich, allerdings ist die Einspeisemöglichkeit in nächster Nähe ca. auf die hier gepl. Größenordnung (einer 750 kWp- Anlage beschränkt). Außerdem ist eine Umsetzung entsprechend EEG nur für eine kleinere Anlage wie die hier geplante ohne Ausschreibung möglich. Der östliche bzw. westl. Teil der Lage zwischen der Staatsstraße und den bereits bestehenden PV- Anlagen wären annähernd gleich gut geeignet für die Entwicklung.

Allerdings ist die hier konkret gewählte Lage aufgrund der kürzeren Strecke zum Einspeisepunkt etwas günstiger zu beurteilen und dass der Vorhabenträger auch Eigentümer der Fläche ist, abgesehen davon, dass die östlichen davon gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch eine günstigere Form zur Bewirtschaftung haben.

Durch die eingeplanten Maßnahmen um die geplante Anlage in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Einbindung verbessert und eine weitere ökologische Aufwertung und Erhöhung der Diversität erzielt und insgesamt eine größere extensive Fläche (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) geschaffen.

## **2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;**

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

### **3) Zusätzliche Angaben**

#### **3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003 bzw. die Aktualisierung im Dez. 2021. Speziell zur Anwendung bezüglich Freiflächenphotovoltaik sind dazu in den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Ausführungen zur spezifischen Anwendung der Eingriffsregelung gegeben: Demnach entsteht bei Einhaltung der dortigen Maßgaben (v.a. Seite 24/ 25) und der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kein Ausgleichsflächenbedarf. Zum Projekt wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung bezüglich Bodenbrüter durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022 durchgeführt. Sonstige spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor.

#### **3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit überwiegend geringen bzw. nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen verpflichtend erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grünflächen.

#### **3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben**

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und ohne Vorkommen bzw. Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume/ Strukturen ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Nach den aktuellen Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entsteht bei Einhaltung der planerischen Maßgaben (v.a. Seite 24/ 25) mit Entwicklung eines arten- und blütenreichen Grünlands auch in der eingezäunten Anlage kein Ausgleichsflächenbedarf.

Die Fläche ist nicht besonders wirksam auf das Landschafts- und Ortsbild, vorbelastet durch die Bundesautobahn und bisher als Acker genutzt ohne weitere Lebensräume. Es wird im Zuge der Planung gegenüber dem Ist- Zustand eine Zunahme extensiver Strukturen und damit eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch

dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt, zum klimat. Ausgleich/ Verbesserung.  
Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

### **3d) Quellenangaben**

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Dingolfing- Landau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez. Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Juni 2021, Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm) bzw. [www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen](http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 13 Landshut (Stand nach der zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 22. April 2021)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) in Kraft getreten am 1. Januar 2020

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ Landkreis Dingolfing- Landau, 22.04.2021 aktualisiert 24.02.2022

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südl. BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing- Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Wallersdorf, 11.05.2022



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herberl'.

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

## BAUVORHABEN

# **Geplanter „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Lkr. Dingolfing- Landau**

## **Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche)**

### **Bericht**

Stand: 11.5.2022

---

#### **Auftraggeber/Vorhabenträger:**

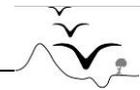
Bernhard Haslbeck  
Straubingerstraße 43  
84130 Dingolfing

#### **Auftragnehmer:**

Ing. Büro Eisenreich  
Hagenham 7  
94544 Hofkirchen

#### **Bearbeiter:**

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich



## 1 AUFGABENSTELLUNG

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Solaranlage im Gemeindegebiet von Moosthenning südlich der BAB A92, östlich der St2111, nördlich von Dingolfing.

Es wird hierzu der Flächennutzungsplan der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt 54 geändert und ein Bebauungs- und Grünordnungsplan „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ vorhabenbezogen aufgestellt.

Hierfür war in Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dingolfing-Landau die Abklärung artenschutzfachlicher Belange insbesondere bzgl. Bodenbrüter notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können.

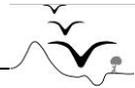
### Lage der geplanten Solaranlage (Untersuchungsgebiet – UG grün)



Hierfür wurden 2 Geländebegehungen durchgeführt: 29. März 2022, 12. April 2022

Die Untersuchungen erfolgten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA).

Fotos wurden mit einer Digicam (Sony, Cybershot) gemacht.



## 2. ERGEBNISSE DER BESTANDSKARTIERUNGEN

Der Bereich für den geplanten Solarpark liegt im Eck zwischen BAB A92 und der St2111 und ist rein ackerbaulich intensiv genutzt (siehe Luftbild oben und folgendes Bild).

### Bereich des geplanten Solarparks



Zur Zeit der Untersuchungen wurden die trockenen Reste des Gründüngers gemulcht. Am 07.05.2022 wurde die Fläche geackert und vorbereitet für eine Wiesensaat. Eine vorherige Brut von Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

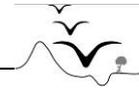
Durch die intensive Nutzung der Landschaft in dieser Lage dienen diese Flächen nur relativ wenigen Tierarten als Lebensraum. Als naturschutzfachlich relevante Arten sind daher nur die Feldlerche und evtl. der Kiebitz zu erwarten.

Außerhalb des Planungsgebietes im Bereich der Hecke entlang des Wildschutzzaunes der Autobahn sind Goldammer, Heckenbrüter und auch die Zauneidechse potenziell zu erwarten.

Folgende Tierarten wurden während der 2 Begehungen im Untersuchungsgebiet (UG) und Umfeld festgestellt.

### Säugetiere

Feldhase, Reh



**Vögel**

**Fett:** Art festgestellt    ohne Hervorhebung: Art im UG zu erwarten

Es wurden 17 Vogelarten festgestellt. Mindestens 11 weitere Arten sind zu erwarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
<b>Amsel<sup>*)</sup></b>	<b>Turdus merula</b>	-	-	-
<b>Bachstelze<sup>*)</sup></b>	<b>Motacilla alba</b>	-	-	-
<b>Buchfink<sup>*)</sup></b>	<b>Fringilla coelebs</b>	-	-	-
Buntspecht <sup>*)</sup>	Dendrocopos major	-	-	-
<b>Eichelhäher<sup>*)</sup></b>	<b>Garrulus glandarius</b>	-	-	-
<b>Feldlerche</b>	<b>Alauda arvensis</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-
<b>Goldammer</b>	<b>Emberiza citrinella</b>	-	<b>V</b>	-
<b>Großer Brachvogel 1)</b>	<b>Numenius arquata</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>x</b>
Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-
Kiebitz 2)	Vanellus vanellus	2	2	<b>x</b>
<b>Kohlmeise<sup>*)</sup></b>	<b>Parus major</b>	-	-	-
<b>Kormoran</b>	<b>Phalacrocorax carbo</b>	-	-	<b>x</b>
<b>Lachmöwe</b>	<b>Larus ridibundus</b>	-	-	-
Mauersegler	Apus apus	3	-	-
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	<b>x</b>
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
<b>Mönchsgrasmücke<sup>*)</sup></b>	<b>Sylvia atricapilla</b>	-	-	-
<b>Rabenkrähe<sup>*)</sup></b>	<b>Corvus corone</b>	-	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
<b>Ringeltaube<sup>*)</sup></b>	<b>Columba palumbus</b>	-	-	-
<b>Star<sup>*)</sup></b>	<b>Sturnus vulgaris</b>	-	-	-
<b>Stieglitz<sup>*)</sup></b>	<b>Carduelis carduelis</b>	-	-	-
<b>Turmfalke</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	-	-	<b>x</b>
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
<b>Zilpzalp<sup>*)</sup></b>	<b>Phylloscopus collybita</b>	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

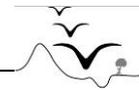
1) nördlich der Autobahn im Überflug

2) Vorkommen nördlich der Autobahn

**RLB:** Rote Liste Bayern:  
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

**1** vom Aussterben bedroht

**2** stark gefährdet



- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>  
**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>  
**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die **Goldammer** konnte nur einmal im Bereich des Wildschutzzaunes an der Autobahn festgestellt werden.

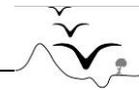
Der **Kiebitz** konnte im UG und räumlichen Umfeld nicht beobachtet werden (auch nicht von Landschaftsarchitektin Haberl). Die Vorkommen liegen hier nördlich der Autobahn. Ein Auftauchen in einem anderen Jahr kann nicht generell ausgeschlossen werden, ein aktuelles Vorkommen oder eine aktuelle Brut schon.

**Formblatt Kiebitz**

<b>Kiebitz</b> (Vanellus vanellus)		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>	
	Rote-Liste Status Deutschland: <b>2</b> Bayern: <b>2</b> Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
	<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	Der Kiebitz ist ein Bewohner tief gelegener, offener Kulturlandschaften (v.a. Wiesen und Weiden), besonders häufig in Flussauen mit ihren feuchten Wiesen. Ackerbereiche werden mehr und mehr genutzt. Er ist ein in Bayern noch relativ verbreiteter Brutvogel. Durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Kiebitz in seinem Bestand stark zurückgegangen. Er wurde bei keiner Begehung im UG und auch nicht im weiteren Umfeld beobachtet. Eine spontane Ansiedlung in dem Bereich ist nicht komplett auszuschließen, aufgrund der umgebenden Straßen, Gehölze und Bauflächen eher unwahrscheinlich.	
	<b>Lokale Population:</b> -	

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg


**Kiebitz (Vanellus vanellus)**

Europäische Vogelart nach VRL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Schädigung von Lebensstätten ist aktuell ausgeschlossen (keine Kiebitze in der Lage zwischen Autobahn und Salitersheim zwischen Autobahnanschluss und Hecke/Baumreihe bei PV Anlage). Der Verlust von potenziellem Brutplatz ist aufgrund des hohen Flächenangebots an Äckern in der Umgebung marginal.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Errichten des Solarparks außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes, also vor (Anfang) März oder ab Ende Juli (falls der Bau nicht bereits dieses Jahr erfolgen sollte)

- wenn der Beginn der Baumaßnahme (2023 oder später) innerhalb der Brutzeit stattfinden muss, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären bzw. eine Ansiedlung des Kiebitzes durch Vergrämung (Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern) zu verhindern.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine Störung eines brütenden Kiebitzes im Umfeld des Ackers durch die Bauarbeiten ist auszuschließen (kein Vorkommen)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Siehe 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

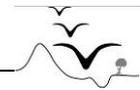
Die Tötung von Tieren durch die Baumaßnahme kann bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und ist an sich sehr unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Siehe 2.1

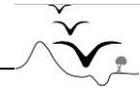
**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

Die **Feldlerche** wurde bei der zweiten Begehung südlich der betroffenen Fläche festgestellt (Fluggesang). Dies dürfte auf die relative Attraktivität des südlich der betroffenen Fläche gelegenen Ackerbereiches liegen, der trockene Reste von Gründünger aufweist und so sowohl offen ist und zugleich ausreichend Deckung besitzt.



## Formblatt Feldlerche

<b>Feldlerche</b> ( <i>Alauda arvensis</i> )		Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> 3 <b>Bayern:</b> 3 <b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Die Feldlerche ist eine typische Vogelart des ackerdominierten Offenlandes in tieferen Lagen, die zwar nach wie vor weit verbreitet ist, in ihrer Bestandsdichte aber europaweit stark zurückgegangen ist. Die Feldlerche wurde südlich des Wegs bzw. des geplanten Solarparks bei einer Begehung festgestellt. Eine Brut direkt im UG ist aktuell auszuschließen (keine Deckung).</p> <p><b>Lokale Population:</b> Zustand schlecht</p>		
<b>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Eine Schädigung von Lebensstätten im UG ist generell nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli) gelegt wird. Für die Errichtung des Parkes in diesem Jahr ab August können Konflikte ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind zur Vermeidung des Verlustes von Lebensstätten folgende Maßnahmen einzuhalten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  - Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli), also von August bis Mitte April (nicht für 2022)  - wenn der Beginn der Baumaßnahme (ab 2023) innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären (ggfs. mit Vergrämung mit Flutterbändern nach Kontrolle).</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p>Eine relevante Störung von Feldlerchen ist unter Einhaltung obiger Maßnahmen nicht abzuleiten (siehe auch Punkt 2.1).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1  <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b>		
<p>Eine Tötung von Tieren während der Baumaßnahme könnte im schlechtesten Falle Eier bzw. Jungvögel betreffen. Um dies zu vermeiden sind obige Maßnahmen einzuhalten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1</p> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b>    <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		



### 3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG UND MASSNAHMEN

Das gesamte Gebiet weist nur sehr wenige artenschutzfachlich relevante Tierarten auf.

Die wichtigste und artenschutzfachlich/-rechtlich relevanteste Art ist die **Feldlerche**, die im räumlichen Umfeld vertreten ist. Für 2022 sind keine Konflikte abzuleiten, da eine Brut im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann.

Sollte die Anlage erst (ab) 2023 errichtet werden, sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere die Beachtung der Brutzeiten der Feldlerche, u. U. des Kiebitzes. Das bedeutet entweder eine Umsetzung außerhalb des Zeitraums von März bis einschließlich Juli oder erneute Beurteilung und ggfs. Vergrämungsmaßnahmen.

Nachdem für 2022 ein Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz im betroffenen Bereich selbst ausgeschlossen werden kann, sind keine naturschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben.

Die **Goldammer** ist im Bereich vorhanden, eine Brut im UG fand nicht statt (nur Acker, keine geeigneten Habitate). Eine Gefährdung ist nicht gegeben.

### 4. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG nur sehr wenige Tierarten auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (potenziell) nur bei der Feldlerche und beim Kiebitz, nicht aktuell für einen Bau/eine Umsetzung im Jahr 2022, da keine geeigneten Bruthabitate, insbesondere für die Feldlerche im betroffenen Bereich vorhanden sind und auch nachgewiesen keine Brut stattfindet.

Beim **Kiebitz** sind Konflikte generell eher unwahrscheinlich, da er kein aktuelles Vorkommen im Gebiet hat und ein solches an sich in dieser Lage ebenso relativ unwahrscheinlich ist.